



Sitzung vom 1. Juli 2025

BESCHLUSS NR. 273 / V4.04.71

Postulat 619/2025

«Transparenz bei denkmalpflegerischen Entscheiden»

Andreas Pauling (GLP), Marco Kranner (GLP) und Josua Graf (GLP)

Erste Stellungnahme

Ausgangslage

Am 19. Mai 2025 reichten die Ratsmitglieder Andreas Pauling (Grünliberale), Marco Kranner (Grünliberale) und Josua Graf (Grünliberale) beim Präsidenten des Gemeinderates das Postulat Nr. 619/2025 betreffend «Transparenz bei denkmalpflegerischen Entscheiden» ein.

An seiner Sitzung vom 27. Mai 2025 nahm der Stadtrat Kenntnis vom Eingang dieses parlamentarischen Vorstosses und überwies ihn an die Abteilung Bau zur Prüfung und ersten Stellungnahme.

Erste Stellungnahme

Bei der Denkmalpflege handelt es sich um eine gesetzliche Aufgabe, welche sowohl in der Bundesverfassung (Art. 78 Abs. 1 BV), als auch in der Verfassung des Kantons Zürich geregelt ist. Die Kantone und Gemeinden sorgen für die Erhaltung von wertvollen Landschaften, Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie von Naturdenkmälern und Kulturgütern (Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich). Im Übrigen regelt das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sowie die entsprechenden Verordnungen (NHV und KNHV) die Aufgaben und Zuständigkeiten im Denkmalschutz.

Im Kanton Zürich sind sowohl die Gemeinden als auch der Kanton für die Denkmalpflege zuständig, wobei die Zuständigkeit je nach Bedeutung des Denkmals geregelt ist. Kommunale Denkmäler fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde, während überkommunale Denkmäler von der kantonalen Denkmalpflege betreut werden. Gemeinden bezeichnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes sodann Fachstellen und beratende Kommissionen (§ 2 KNHV).

In der Stadt Uster liegt die Zuständigkeit hinsichtlich Denkmalpflege in erster Linie beim Stadtrat, wobei dieser durch die Stadtbildkommission als beratende Fachkommission unterstützt wird. Die Aufgaben der Stadtbildkommission wurden durch den Stadtrat in einem Pflichtenheft geregelt. Der Vollzug der Denkmalpflege wird sodann durch Fachpersonen in der Verwaltung sichergestellt. In der Stadt Uster erfolgt dies durch die Leistungsgruppe (LG) Architektur und Denkmalpflege. Zu den Aufgaben der Denkmalpflege gehören die Dokumentation sowie der Schutz und die Förderung des kulturellen Erbes. Die Denkmalpflege bietet dabei Bauberatung für Eigentümer und Planer an, um eine denkmalgerechte Umsetzung von Bauvorhaben zu gewährleisten. Sowohl die Gemeinden als auch der Kanton sind verpflichtet, Inventare zu führen, in denen die zu schützende Denkmäler erfasst werden (§ 203 Abs 2 PBG). Die Inventare sind dabei regelmässig zu überprüfen und zu aktualisieren. Für Gemeindegewesen besteht sodann eine Pflicht, Schutzobjekte zu schonen und zu erhalten, unabhängig von einer förmlichen Unterschutzstellung oder Aufnahme in ein Inventar (§ 204 PBG und § 1 KNHV).

Der Stadtrat von Uster ist sich bewusst, dass die Aufgabe der Denkmalpflege nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümerschaften funktionieren kann und dass dabei klare und nachvollziehbare Prozesse sowie transparente Abläufe von grundlegender Bedeutung sind. Im Sinne der Erwägungen ist er bereit, das Postulat entgegenzunehmen und sieht dieses als Möglichkeit, die vorhandenen Prozesse, Abläufe und Aufgaben der Denkmalpflege darzulegen.



Sitzung vom 1. Juli 2025 | Seite 2/2

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat ist bereit, das Postulat Nr. 619/2025 entgegenzunehmen und empfiehlt dem Gemeinderat die Überweisung des Postulats.
2. Der Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann, wird beauftragt, die Position des Stadtrats gegenüber dem Gemeinderat zu vertreten.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Stadtschreiber, Pascal Sidler
 - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
 - Abteilung Bau

öffentlich

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber



Versandt am: 08.07.2025